

Statuten Verein «Home Fair Switzerland»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Home Fair Switzerland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wallisellen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck, Geschäftsjahr

Der Verein bezweckt, für seine Mitglieder regelmässig Messen in der Schweiz zu organisieren und durchzuführen und damit eine Plattform für Netzwerk, Informationsaustausch, Schulung und Handel zur Verfügung zu stellen.

Der Verein selbst verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Organe sind ehrenamtlich tätig. Die Erringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder oder der Organe des Vereins ist ausgeschlossen

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert ab 2024 vom 01.07. bis und mit 30.06. eines jeden Jahres.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- ☐ Mitgliederbeiträge
- ☐ Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- ☐ Subventionen
- ☐ Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- ☐ Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ein jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegter Prozentsatz des Mitgliederbeitrages für Aktiv-Mitglieder wird den Aktiv-Mitgliedern bei Teilnahme an einer Messe im laufenden Vereinsjahr ab dem zweiten Jahr der Mitgliedschaft als Anzahlung angerechnet.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und Hersteller, Generalvertreter und Verbundgruppen / Verbände sind.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche die Angebote des Vereins nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Beendigung der Mitgliedschaft sowie Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- ☐ bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- ☐ bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Austritt ist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens am 30.09. beim Vorstand eingehen für einen Austritt per Ende Kalenderjahr.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied vom Vorstand anzuhören.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne weitere Anhörung ausgeschlossen werden.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind

- ☐ Die Mitgliederversammlung
- ☐ Der Vorstand

Der Vorstand kann zudem entscheiden, weitere Organe wie

- ☐ eine Revisionsstelle
- ☐ eine Geschäftsstelle
- ☐ weitere

einzurichten.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche die Angebote des Vereins nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

7. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung für alle Aktiv-Mitglieder findet jeweils jährlich bis spätestens am 30. November statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder jeweils 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind zulässig.

Der Vorstand oder 1/5 der Aktiv-Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- ☐ Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- ☐ Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands

- ☐ Genehmigung der Jahresrechnung
- ☐ Entlastung des Vorstandes
- ☐ Wahl des Vorstandes
- ☐ Kenntnisnahme des Jahresbudgets sowie des Tätigkeitsprogrammes
- ☐ Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- ☐ Änderungen der Statuten
- ☐ Beschluss über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid (Pluralstimmrecht).

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und max. 10 Personen. Allfällige überzählige Vorstände verbleiben bis zu ihrem regulären Ausscheiden im Vorstand. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Bestehenden Vorstände, welche sich zur Wiederwahl stellen, werden anlässlich der Mitgliederversammlung kollektiv gewählt, Neumitglieder werden einzeln gewählt.

Die Arbeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich und sämtliche strategischen und repräsentativen Tätigkeiten werden nicht vergütet. Falls ein Vorstand zum Geschäftsführer berufen wird, entfällt diese Regelung für den betroffenen Vorstand.

Durch einzelne Vorstände wahrgenommene wiederkehrende operative Tätigkeiten, welche einen zumutbaren Umfang überschreiten, können zu marktgerechten Preisen bzw. Kosten vergütet werden, sofern diese entsprechend budgetiert wurden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele, Personen oder Unternehmen dauerhaft oder zeitliche begrenzt gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Bei einer dauerhaften oder aber >3 Monate dauernden Anstellung/Mandat wird eine Stellenbeschreibung erstellt, welche auch die Kompetenzen klar regelt.

Das Messereglement wird ausschliesslich vom Vorstand verabschiedet.

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung sämtlicher Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten oder von Gesetzes wegen einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. jedoch mindestens 4 mal jährlich (virtuelle Meetings sind statthaft). Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Alle Vorstandsmitglieder verfügen über ein kollektives Zeichnungsrecht zu zweien.

9. Messerat

Der Vorstand **kann bei Bedarf** einen Messerat ins Leben rufen, welcher

- ☐ an den Vorstands-Sitzungen teilnimmt
- ☐ weitere Branchen und deren Interessen im Rahmen der Home vertritt
- ☐ bei der Weiterentwicklung des Messe-Konzeptes unterstützt
- ☐ weitere

Der Messerat arbeitet ehrenamtlich und ist von der Anzahl Personen her nicht limitiert.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Compliance

Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre Arbeit und Aktivitäten im Rahmen der geltenden Gesetze auszuüben, insbesondere denen des Wettbewerbs- und Kartellrechts. Der Verein und seine Mitglieder fühlen sich dem Grundsatz strikter Einhaltung des Wettbewerbs- und Kartellrechts stets verpflichtet und sind sich bewusst, dass daraus resultierend insbesondere bei der Zusammenarbeit von miteinander in Wettbewerb stehenden Mitgliedsunternehmen bestimmte Verhaltensweisen im Rahmen der Vereinstätigkeit, auch ausserhalb der offiziellen Veranstaltungen, untersagt sind.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 75 % der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 01.06.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.